

Satzung
über die Erhebung von Gebühren
für die Benutzung der Kinderkrippe
der Gemeinde Reichersbeuern
vom 18.08.2010

Die Gemeinde Reichersbeuern erlässt aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes folgende Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch der gemeindlichen Kinderkrippe:

§ 1 – Gebührenpflicht

- (1) Die Gemeinde Reichersbeuern erhebt für die Benutzung ihrer Kinderkrippe Gebühren.
- (2) Zusätzlich werden erhoben Beschaffungskosten (Spiel- und Getränkegeld)

§ 2 – Gebührentatbestand

- (1) Die Gebührensschuld im Sinne von § 5 Abs. 1 entsteht erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats. Für angefangene Monate wird die volle Gebühr berechnet.
- (2) Benutzungsgebühren werden erhoben für den regelmäßigen Besuch der Einrichtung. Die Benutzungsgebühren werden für zwölf Kalendermonate erhoben. Im Betreuungsvertrag werden die Buchungszeiten festgelegt.
- (3) Die Gebührenpflicht besteht auch im Fall vorübergehender Erkrankung fort, es sei denn, dass das Kind wegen der Erkrankung aus der Kinderkrippe entlassen wird.

§ 3 – Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind
 - a) die Personensorgeberechtigten des Kindes,
 - b) die Person, die das Kind zur Aufnahme in die Kinderkrippe angemeldet hat.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 4 – Gebührenmaßstab

- (4) Die Höhe der Gebühren im Sinne des § 5 Abs. 1 richtet sich nach der Dauer des Besuches der Einrichtung. Dabei ist die durchschnittliche Nutzungszeit der Einrichtung pro

Tag zu verrechnen. Die Buchungszeiten des jeweiligen Wochentages sind für eine Woche zu addieren und mit der Anzahl der summierten Tage (5) zu dividieren. Daraus errechnet sich die durchschnittliche tägliche Buchungszeit des jeweiligen Kindes.

§ 5 – Gebührensatz

(1) Die Gebühr beträgt für jeden angefangenen Monat, für eine durchschnittliche tägliche Buchungszeit, für Kinder unter drei Jahren monatlich:

Von mehr als 3 Std. bis einschließlich 4 Std.	200,00 €
Von mehr als 4 Std. bis einschließlich 5 Std.	220,00 €
Von mehr als 5 Std. bis einschließlich 6 Std.	240,00 €
Von mehr als 6 Std. bis einschließlich 7 Std.	264,00 €

(2) Das Spielgeld in Höhe von 2,50 € monatlich und das Getränkegeld in Höhe von 2,50 € monatlich wird durch eine gemeinsame Kasse verwaltet. Das Spiel- und Getränkegeld ist bar halbjährlich an das jeweilige Krippenpersonal zu entrichten: 30,00 € zum 01.09., und 30,00 € zum 01.03. des folgenden Jahres.

(3) Die oben genannten Gebühren werden für 12 Monate erhoben.

(4) Bei Krankheit des Kindes, Urlaubsaufenthalte und Ferien sind die Gebühren zu bezahlen.

(5) Die Gebühr wird bei Bedarf den laufenden, steigenden Kosten angepasst.

(6) Kostenbeiträge für Ausflüge, Kurse, etc. werden je nach Anfall vorweg erhoben.

§ 6 – Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Gebühren sind spätestens am ersten Werktag eines Monats für den gesamten Monat fällig und im Voraus zu bezahlen. Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde eine Einzugsermächtigung für ihr Konto zu erteilen. Barzahlung ist nicht möglich.

§ 7 – In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Reichersbeuern, 18.08.2010



Maria Fährmann

1. Bürgermeisterin

Gemeinde Reichersbeuern